

Der **Ort**, in dem der Beschuldigte **zum Zeitpunkt der Einreichung der Anklageschrift** wohnt oder zuletzt wohnte, sich aufhält oder zuletzt aufhielt oder auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist (in Untersuchungshaft, in Strafhaft, in einem psychiatrischen Krankenhaus), kann auch die örtliche Zuständigkeit begründen. Später eingetretene Veränderungen berühren die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nicht mehr.

## § 171

### Bestimmung durch das Oberste Gericht

**Ist nach den §§ 169 und 170 kein Gericht örtlich zuständig, bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.**

Beim **Versagen der §§ 169 und 170** (hat z. B. ein Ausländer im Ausland eine Straftat begangen, die im § 80 Abs. 3 Ziff. 1—4 StGB angeführt ist), bestimmt das Oberste Gericht das zuständige Gericht.

## §172

### Hafen

**(1) Ist die Straftat auf einem Schiff der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland oder auf offener See begangen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Heimathafen oder der Hafen der Deutschen Demokratischen Republik liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.**

**(2) Für Straftaten in einem Luftfahrzeug der Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.**

Die Bestimmung ist Ausdruck der räumlichen Geltung der Strafgesetze der Deutschen Demokratischen Republik (§ 80 StGB). Der Begriff **Heimathafen** ist auf Luftfahrzeuge nicht anwendbar. Praktisch wird die örtliche Zuständigkeit in den Fällen, in denen sich das Luftfahrzeug zur Tatzeit nicht im Inland befand, nach dem Platz bestimmt, auf dem es nach der Straftat in der DDR landet.

## §173

### Exterritoriale Bürger der Deutschen Demokratischen Republik

**Für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für die im Ausland tätigen Angestellten der Deutschen Demokratischen Republik bleibt das Gericht örtlich zuständig, in dessen Be-**